



# Fachbewilligung Holzschutz

Dieses Merkblatt informiert über die Fachbewilligung für berufliche und gewerbliche Verwender von Holzschutzmitteln.

Allgemeine Informationen über Fachbewilligungen finden Sie im Merkblatt C05.

## Was sind Holzschutzmittel?

Unter *Holzschutzmitteln* werden chemische Erzeugnisse zur Behandlung von Holz verstanden, die insektizide und/oder fungizide Wirkstoffe enthalten. Für diese Produkte muss eine Zulassungsbewilligung der Anmeldestelle Chemikalien vorliegen. Die Etiketten solcher Holzschutzmittel müssen mit der Angabe CHZxxxxx-Nr. sowie dem Gehalt der Wirkstoffe versehen sein.

Mittel, die als Holzschutz angepriesen werden, jedoch keine insektenabwehrenden oder pilzbekämpfenden, d.h. biozid wirkende Chemikalien enthalten, fallen nicht unter den Begriff Holzschutzmittel. Sie werden als *Holzpflagemittel* bezeichnet.

Informationen zum Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln finden Sie im Merkblatt B03.



Mit Holzschutzmittel behandeltes Holz.

## Was ist die 'Fachbewilligung Holzschutz'?

Die berufliche oder gewerbsmässige Verwendung von Holzschutzmitteln ist nur **Fachleuten** gestattet oder muss unter der Anleitung von Fachleuten durchgeführt werden. Es betrifft die Betriebe, die Holz verarbeiten, behandeln oder die mit Holzschutzmitteln Gebäude sanieren.

Solche Fachleute müssen eine **Fachbewilligung** besitzen. Diese ist ein anerkannter Prüfungsausweis zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse, welche nur von Einzelpersonen erworben werden kann und von der Prüfungsstelle ausgestellt wird.

Mit der Erfordernis der Fachbewilligung wird zum Schutz der Kundschaft, der Mitarbeiter und der Umwelt bewirkt, dass Holzschutzbehandlungen durch Fachpersonen durchgeführt werden.

Für die Fachbewilligung werden daher folgende Kenntnisse verlangt:

- Grundlagen der Toxikologie und Ökologie
- Kenntnisse der relevanten Gesetzgebungen über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz
- Eigenschaften der Chemikalien und deren sachgerechte Verwendung und Entsorgung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Gesundheit von Verwendern und Konsumenten
- Geräte und deren sachgerechte Handhabung

Die gesetzlich Grundlage für die Fachbewilligung Holzschutzmittel ist die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H; SR 814.812.37).

## Was bedeutet 'unter Anleitung'?

Es ist nicht erforderlich, dass alle Mitarbeitenden in einem Betrieb über die Fachbewilligung verfügen. Sie können Behandlungen mit Holzschutzmitteln auch unter Anleitung einer Person mit einer Fachbewilligung durchführen. Die anleitende Person muss nicht bei jeder Holzschutzbehandlung anwesend sein. Die genaue Form der Überwachung liegt im Ermessen der anleitenden Person. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt und die durchgeführten Anleitungen dokumentiert sein. Die Anleitung ist regelmässig aufzufrischen. Die anleitende Person muss die Anwender persönlich kennen und mit der lokalen Situation gut vertraut sein. Es kommen daher primär Betriebsangehörige in Frage.

In besonderen Fällen ist eine Anleitung durch externe Personen nicht ausgeschlossen. Diese übernimmt damit auch Verantwortung und haftet für mögliche Gesundheits- oder Umweltschäden. Daher wird mindestens ein vertragliches Verhältnis erwartet. Solche Regelungen sollten vorab mit den kantonalen Fachstellen abgeklärt werden.

### Wie kann die Fachbewilligung erworben werden?

- **Kursbesuch**

Die Fachbewilligung kann durch einen Kursbesuch mit anschliessender Prüfung erworben werden (Kurse siehe unten).

- **Anerkannte Berufe/Ausweise**

Die Inhaber folgender Ausbildungsabschlüsse/-ausweise brauchen keine zusätzliche Fachbewilligung (siehe auch: <http://www.bafu.admin.ch/chemikalien> → Rechtsgrundlagen → Fachbewilligungen → Liste der vom BAFU als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschlüsse):

- Meisterdiplom Maler (ab 1. Jan.1977)
- Maler-Vorarbeiter SMGV (ab 1. Jan. 1989)
- Eidg. Fähigkeitszeugnis als Maler (ab 1. Jan. 1987)
- Malerpolier (ab 1. Januar 1987)
- Giftprüfung Bewilligung C Holzschutz (vor Sept. 1991)

Gesuche um Anerkennung von anderen Ausbildungsabschlüssen sind mit Lehrplan und Prüfungsreglement einzureichen beim:

BAFU, Abt. Stoffe, Boden, Biotechnologie, 3003 Bern, [stobobio@bafu.admin.ch](mailto:stobobio@bafu.admin.ch)

- **Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA**

Gleichwertige Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA sind den schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

### Wo finde ich einen Kurs?

Fachbewilligungskurse und -prüfungen werden durch die

Berner Fachhochschule für Architektur, Holz und Bau (HSB)  
Solithurnerstrasse 102, 2504 Biel  
Tel. 032 344 03 30, Fax 032 344 03 91, [www.hsb.bfh.ch/hsb](http://www.hsb.bfh.ch/hsb)

durchgeführt. Die Prüfungsstelle erstellt auch die Fachbewilligungsausweise.

### Wie lange ist eine Fachbewilligung gültig?

Die Gültigkeit einer Fachbewilligung ist nicht begrenzt.

Für den Inhaber besteht allerdings die **Verpflichtung zur Weiterbildung**, d.h. er muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

Falls der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt gegen die massgeblichen Vorschriften der Umwelt-, Gesundheits- oder Arbeitnehmerschutz-Gesetzgebung verstösst, kann die kantonale Behörde von der betreffenden Person verlangen, dass sie erneut einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt. In schweren Fällen kann die Fachbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

### Was ist den kantonalen Behörden mitzuteilen?

Jene Betriebe, welche Holzschutzmittel **gegen Schädlinge in Wohnbauten (Dachstöcken)** einsetzen, müssen der kantonalen Fachstelle für Chemikalien unaufgefordert eine **Chemikalien-Ansprechperson** mitteilen. Üblicherweise handelt es sich dabei um einen Betriebsverantwortlichen oder die Inhaberin der Fachbewilligung. Oft wird gleichzeitig auch die Angabe der Person mit der Fachbewilligung verlangt.

Auch Mutationen bei den Angaben sind innert 30 Tagen zu melden.

Details zur Chemikalien-Ansprechperson finden Sie im Merkblatt C03. Zur Mitteilung kann das Formular F01 verwendet werden.

### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch).

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

### Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich  
Abteilung Chemikalien  
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471  
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00  
Fax 043 244 71 01  
[chemikalien \[at\] klzh.ch](mailto:chemikalien[at]klzh.ch)  
<http://chemikalien.klzh.ch>